

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

II-10535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 22/11/1990,

zl. 109-GS/90

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
Dr. Müller und Gen. betreffend  
Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft (Nr. 4912/J-NR/1990)

48461AB

1990 -03- 23

zu 4912/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen haben am 25. Jänner d.J. unter der Nr. 4912/J-NR/1990 eine schriftliche Anfrage betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Welche Konsequenzen werden Sie - insbesondere aus bereits mehrfach gemachten - "legislativen Anregungen" in Ihrem Wirkungsbereich ziehen?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

a) Umsatzsteuerliche Belastung bei Warenkäufen durch Bedienstete österreichischer Vertretungsbehörden im Ausland:  
Die von der Volksanwaltschaft bereits mehrfach vertretene Haltung, daß auch Bedienstete, die an österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland tätig sind, die Möglichkeit haben sollen, in Österreich mehrwertsteuerfreie Wareneinkäufe durchführen zu können, wenn diese Waren an den ausländischen Dienstort verbracht werden, entspricht vollkommen der Auffassung meines Ressorts.

- 2 -

Die i.G. gezeigte restriktive Haltung des Bundesministeriums für Finanzen ist unverständlich und widerspricht nach Auffassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten und der Volksanwaltschaft dem Geist und Sinn des Instruments der Mehrwertsteuerbefreiung, die ja den Bezug österreichischer Waren durch im Ausland lebende Personen fördern soll. Durch die derzeitige Gesetzeslage sehen sich die Bediensteten des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten aus verständlichen Gründen veranlasst, ihre Warenbezüge in Ländern zu tätigen, wo ihnen die Befreiung von der jeweiligen Mehrwertsteuer zugestanden wird.

b) Vereinfachung der Beglaubigungsverfahren bei Einladung sowjetischer Bürger:

Seit Herbst v.J. hat sich nach Intervention der Österreichischen Botschaft in Moskau beim sowjetischen Außenministerium die Praxis insoferne geändert, als nunmehr die Unterschriften nichtsowjetischer Staatsangehöriger auf Einladungsschreiben zu Österreich-Besuchen sowjetischer Staatsangehöriger nicht mehr durch die zuständige sowjetische Vertretungsbehörde in Österreich beglaubigt werden müssen, sondern die Beglaubigung durch ein Bezirksgericht oder einen Notar genügt. Der oben genannten Anregung der Volksanwaltschaft erscheint somit Rechnung getragen worden zu sein.

Der Bundesminister  
für auswärtige Angelegenheiten

